

NÖ Umweltschutz
Postanschrift 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54



NÖ Umweltschutz 3109

An das BMLFUW
 Abteilung Abfall- und Altlastenrecht

NÖ UA-000003/024

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	D.I.Huter		12817	12. 1. 2013

Betrifft

AWG-Novelle Umsetzung der Industrieemissionen-Richtlinie
 Stellungnahme der NÖUA

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übermittelt die NÖ Umweltschutz eine gemeinsame Stellungnahme der Umweltschutz von OÖ, Salzburg und NÖ zur AGW-Novelle.

Die Industrieemissions-Richtlinie der Europäischen Kommission ist in nationales Recht, im AWG und anderen Gesetzen, zu implementieren. Im Zuge der Implementierung wäre es Zielführend die Gewerbeordnung umfassend zu ändern, um Inselfatbestände des AWG in Betriebsanlagen möglichst zu vermeiden. Dies führt im Beschwerdefall der Anrainer oft zu langwierigen Ermittlungen der Behörden welcher Anlage diese Beschwerden zuzurechnen sind und wer in Folge darüber rechtlich zu entscheiden hat. Dadurch entsteht schon jetzt ein beträchtlicher Arbeitsaufwand für die AWG-Behörde. Im Zuge der Implementierung der Vorgaben mit größerem Einbeziehen der Öffentlichkeit wird dieser Aufwand höchstwahrscheinlich noch wesentlich zunehmen. Die Gemeinden und die Landes-Umweltschutz werden im Zuge der oftmals von Anrainern vorgebrachten Beeinträchtigungen und Belästigungen durch Anlagen und den dadurch oftmals erforderlichen Umweltinspektionen mit zusätzlichem Arbeitsaufwand belastet.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu §2 Abs.8:

Die „beste verfügbare Technik“ ist nicht immer gleich zu setzen mit dem Stand der Technik, da sich die abgestimmte Aktualisierung der BVT-Merkblätter in den internationalen Gremien oft über viele Jahre erstrecken und der oft unterschiedliche „Stand der Technik“ in den Ländern der EU hier als kleinster gemeinsamer Nenner zu erarbeiten ist. Aus den Erfahrungen mit einigen Merkblättern kann dies 5-7 Jahre in Anspruch nehmen, um zu einem Ergebnis zu kommen. Der Unterschied zwischen „praktisch geeignet“ laut AWG (alt) und „erprobt und erwiesen“ laut BVT ist je nach

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Wiener Straße 54; Tor zum Landhaus, Stiege B
Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
 Telefax (0 2742) 9005/ 13540 - E-Mail post.lad1ua@noel.gv.at – Internet <http://www.noe.gv.at> – DVR: 0059986

- 2 -

Fachgebiet von den Sachverständigen unterschiedlich zu bewerten. Ein Verfahren, das in allen Ländern der EU-27 erprobt und erwiesen ist, ist in fortschrittlichen Ländern der EU oft nicht mehr Stand der Technik. Aus der Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft ist „BVT“ als eine der Grundlagen für die Bewertung des Standes der Technik heranzuziehen. In der Formulierung des Entwurfes würde es bedeuten, dass das jeweilige BVT-Merkblatt absolut den Stand der Technik darstellt und alle darüber hinausgehenden Forderungen nicht angemessen sind und daher auch nur schwer vorgeschrieben werden können. Warum sollte ein Betreiber über den Stand der Technik hinausgehende Auflagen zu akzeptieren oder die Behörde durch Bescheid festgeschrieben werden? Hier ist eine Änderung zum Wohle des hohen Umweltstandards Österreichs erforderlich, indem die BVT-Merkblätter und deren Schlussfolgerungen neben internationalen und nationalen Regelungen (Normen, Studien die dem Stand der Technik darstellen) als eine wesentliche Grundlage definiert werden. Der VwGH betont in stRsp, dass der Stand der Technik durch Sachverständige zu ermitteln ist (VwGH 24.6.2009, 2007/005/0096; 17.6.2010, 2009/07/0037 und weitere) und ob es diesbezüglich zu einer zwischenzeitlichen Änderung gekommen ist (VwGH 28.9.2011, 2011/04/0056). Weiters hat der VwGH das Tatbestandsmerkmal „erprobt und erwiesen“ unter Berufung auf Saria, als entscheidenden Ansatzpunkt für die rechtswissenschaftliche Definition des Standes der Technik, betont (VwGH 6.7.2010, 2008/05/0119; VwGH 6.7.2010, 2008/05/0115, je unter Berufung auf Saria, „Grundsätzliches zum Stand der Technik“ 34 f.)

Zu § 22 Abs. 7 und § 22a Abs.7

Da sehr viele Beschwerden durch den Betrieb von genehmigten Anlagen bei den Umweltanwaltschaften Österreichs eingehen, sollte hier auch die Möglichkeit geschaffen werden in direkten Wege auf die Daten Zugriff zu haben und diese nicht im Zuge einer Anfrage nach dem UIG von den zuständigen Behörden jeweils im Einzelfall zeit- und arbeitsaufwendig übermittelt zu bekommen. Die entsprechenden Einschränkungen der Informationspflicht (Patente) müssen dabei Berücksichtigung finden. Dies umso mehr, als im EDM auch die jeweiligen BVT-Merkblätter und BVT-Schlussfolgerungen sowie die Durchführungsbeschlüsse der Kommission öffentlich zugänglich sind. Es werden daher besondere Leserechte auf den Zugriff von Daten gefordert.

Zu §39 Abs.1 Z8 und §43 Abs.1 Z 5

Durch diese Bestimmung wird der Betrieb angehalten die entstehenden Abfälle der Produktion hinsichtlich der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling zu definieren. Dies ist ein wertvoller Schritt in die richtige Richtung. Welche Konsequenzen hat es jedoch für den Betrieb, wenn diese Schritte nicht eingehalten werden oder sich hier andere Szenarien ergeben? In welcher Weise ist dies integrativer Bestandteil des Projektes und damit Bescheidbestandteil? Wann ist hier eine Änderung des Entsorgungskonzeptes ein anzeigepflichtiger/bewilligungspflichtiger Tatbestand? Hier ist eine Klärung notwendig, um für die Betreiber, die auch Gemeinden sein können, Restsicherheit zu schaffen.

Zu § 39 Abs. 3 Z9, 10 und 11:

Durch die Definition des Status des Untergrundes hinsichtlich Umweltverschmutzungen vor Errichtung der Anlage kann im Zweifelsfall bei der Anzeige von möglichen Kontaminationen vom Betreiber eine zweifelsfreie Basis für die Beurteilung durch die Behörde und deren SV geschaffen werden. Dies ist ein wesentlicher Vorteil für den Betreiber, der die vorab entstehenden Kosten wieder aufwiegen sollte. Auch für die Standortgemeinden ist dies ein wesentlicher Beurteilungsfaktor über Emissionen der Anlage. Auch bereits vorbelastete Standorte (Altstandorte oder Altablagerungen) werden dadurch erfasst und fließen in die Bewertung ein. Dies kann einerseits zu Sanierungen im Zuge der Erweiterung führen und sich positiv auf die Umwelt auswirken, es wird jedoch

- 3 -

durch die Veröffentlichung dieser Daten im Rahmen der Begründung im Bescheid befürchtet, dass es vermehrt zum Ausweichen auf unbelastete Standorte und damit zum weiteren Verbrauch der Ressource Boden in den Gemeinden kommen wird.

Zu § 40 Abs. 1, 1c, 1d, und Abs.3:

Durch die vorgesehene Veröffentlichung der Daten und Aktualisierung der Genehmigungen kann sich jedermann im Internet ein aktuelles Bild des Betriebes machen. Dies kann in weiterer Folge zu einer einfacheren Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden durch die Behörde und die Umweltanwaltschaften führen und wird begrüßt. Nur bei Stilllegung der Anlage sind die Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt (erforderliche Überwachung der Emissionen) zu veröffentlichen. Dies wäre jedenfalls auch für alle aktiv betriebenen Anlagen sinnvoll, dadurch wäre eine Anfrage nach IUG nur mehr in Einzelfällen erforderlich. Auch Gemeinden könnten auf diese Veröffentlichungen bei Bürgeranfragen zurückgreifen.

Zu § 47 Abs.3 Z1

Aus der Formulierung geht klar hervor, dass die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen nur dann heranzuziehen sind, wenn es keine österreichischen strengeren Grezwerte gibt. Somit ist klar postuliert, dass die BVT-Dokumente und deren Schlussfolgerungen nicht immer den jeweiligen Stand der Technik in Österreich repräsentieren, sondern nur ein jedenfalls einzuhaltendes Mindestmaß. Dadurch wird der mögliche Spielraum der Bandbreite der Schadstoffkonzentrationen unabhängig vom jeweiligen Standort, ohne dass daruch eventuell Ökosysteme oder Bürger von Gemeinden beeinträchtigt werden würden, den Sachverständigen und Behörden genommen. Dies ist aufgrund der oft angespannten Finanzsituation der Betreiber, die ja auch Gemeinden sind, nicht immer verständlich, da die BVT-Schlussfolgerungen vom Gesetzgeber zwar dem SdT gleichgesetzt werden, jedoch damit gleichzeitig negiert werden. Die mögliche Einzelfallentscheidung ist per Gesetz vorweggenommen.

Zu § 47 Abs. 3 Z4 und Z 4a

Die Umsetzung dieser wiederkehrenden Überwachung der möglichen Auswirkungen der Anlage für Boden und Grundwasser wird begrüßt. Es werden im Gesetzestext Zeiträume für die wiederkehrenden Untersuchungsintervalle genannt, die jedoch unabhängig von der Größe und ausgehenden Gefahr der Anlage definiert wurden. Als Richtschnur wäre es jedoch sinnvoll hier für alle Beteiligten (Betreiber, Gemeinden, Anrainer, SV und Behörden) einen fachlich zu argumentierenden Spielraum je nach Anlagengröße zu schaffen. Damit könnten kleine Betreiber, wie die Gemeinden, wesentlich entlastet werden.

Zu § 47a

Zu Abs. 1-3: Es sind keine Spielräume für Emissionsgrenzwerte der BVT-Schlussfolgerungen in Österreich unabhängig vom Standort und der Vorbelastung umsetzbar. Dadurch wird der Standort Österreich für neuanlagen und den Ausbau bestehender Betriebe wesentlich geschwächt. Ziel soll es nicht sein möglichst niedrige Grenzwerte vorzuschreiben, sondern auf den jeweiligen Standort bezogene Grenzwerte innerhalb einer Bandbreite abhängig von Größe der Anlage, möglichen Beeinträchtigungen von Ökosystemen oder Bürgern von Gemeinden, die durch Sachverständige fachlich zu beurteilen und im Verfahren von der Behörde zu begründen sind.

Zu Abs. 4: Der Zeitraum von 9 Monaten wird für die Erprobung einer zukunftsweisenden Technik als zu kurz eingestuft. Hier sind oft als Grundlage für die Sachverständigenbeurteilung längere Zeitreihen mit konstanter Betriebsweise und darauf aufbauend und eine Prognose und ein Gutachten zu erstellen. Hier ist ein ähnlich langer

Zeitraum vorzusehen wie bei einem Versuchsbetrieb, um zukunftssträchtigen Innovationen auch zukünftig eine Chance zu geben.

Zu § 51 Abs. 2a, § 62 Abs. 8 und 9

Die Vorgangsweise wird begrüßt, um bei Auflassung oder Stilllegung der Anlage jedenfalls Maßnahmen vorschreiben zu können. Der Abs. 9 und 10 ist aus der Sicht der Umweltanwaltschaften unklar definiert. „...bei durch die Tätigkeit verursachten.....aufzutragen. Hier wäre eine einfache und klare Regelung sinnvoll. Der Spielraum ab wann die Sanierung greift wäre besser zu definieren.

§ 52 Mobile Anlagen

Da es immer wieder beim Betrieb von mobilen Anlagen zu starken Belästigungen von Anrainern bei größeren Abbruchvorhaben kommt oder zu Beeinträchtigungen von geschützten Ökosystemen (Brutvögel, Wildtiere) kommen kann, wird diese Vereinfachung nicht als zielführend erachtet. Dies geht zu Lasten der Bürger und der betroffenen Ökosysteme. Es kommt bei Anfragen zu einer Mehrarbeit bei den Gemeinden, den Umweltanwaltschaften und den Behörden. Aufgrund der oftmals nur wenige Tage oder selten Wochen dauernden Arbeiten kann nicht gewährleistet werden, dass der beanstandete Betrieb von einem SV vor Ort besichtigt werden kann. Diese geplante Vereinfachung wäre daher zu streichen.

Zu § 57 Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage

Die Frist für die Meldung der Anpassung oder Aktualisierung der Anlage ist mit einem Jahr aufgrund der meist sehr komplexen Anlagen und der nicht weniger komplexen Änderungen in den BVT-Schlussfolgerungen als sicherlich zu kurz gewählt. Im Sinne einer ordentlichen Planung und Kostenüberlegung in Betrieben ist zumindest eine zweijährige Frist einzuräumen. Es verbleibt dann immer noch 1 Jahr für mögliche Bewilligungen und 1 Jahr für die Umsetzung der Anpassungen, um die Frist von 4 Jahren einhalten zu können.

Zu § 63a Umweltinspektion

Laufende Umweltinspektionen dienen dem Nachweis, dass die Behörden die Anlagen unabhängig von der Eigenüberwachung und von Aufsichtberichten bei Deponien mit dem beigegebenen Sachverständigen wiederkehrend überprüfen. Dies war teilweise bei größeren Anlagen durch laufende Abänderungsanträge und Anpassungen ohnehin gegeben. Bei kleineren statischen Anlagen war dies aufgrund der eingeschränkten Kapazität der Behördenorgane und beigegebenen Sachverständigen nur sehr sporadisch gegeben. Aufgrund der nun zu erstellenden Programme für die Umweltinspektion in den Ländern werden zusätzliche Amtsorgane benötigt werden. Durch die Verpflichtung bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen zusätzlich nicht routinemäßige Umweltkontrollen durchzuführen kommt es zu zusätzlichem Personalbedarf bei den Amtsorganen und bei den Landesumweltanwaltschaften, da diese oft als Beschwerdeführer bei den Behörden für Bürger und Gemeinden nach den entsprechenden Gesetzen fungieren. Durch die im AWG oft vorhandene Inselkompetenz für Anlagenteile ist eine Koordinierung mit der Gewerbebehörde für die Umweltinspektionen anzustreben, da die Anlagenbetreiber ansonsten über Gebühr beansprucht werden und hohe Kosten bei den Anlagenplanern dafür entstehen. Hier wäre eine alleinige Vorrangkompetenz durch eine Behörde sinnvoll. Der Abs. 8 ist aus der Sicht der Umweltanwaltschaften unklar formuliert.

- 5 -

Zu §78a Übergangsbestimmungen

Es wird bezweifelt, dass die sehr kurzen Fristen für viele der komplexen Anlagen ausreichen. Insbesondere für die neu in das Regime eintretenden Anlagen sind die Fristen jedenfalls zu kurz, zumal im Zuge der erstmaligen Aktualisierung auch ein Bericht über den Ausgangsstatus vorgelegt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

e.h.

Univ. Prof. Dr. Harald Rossmann
Umweltanwalt von Niederösterreich